

Sozialgericht Berlin

S 114 AS 3501/17



Im Namen des Volkes

Gerichtsbescheid

In dem Rechtsstreit

- Klägerin -

Proz.-Bev.:
Rechtsanwalt Kay Füßlein,
Scharnweberstr. 20, 10247 Berlin,
- 71/17 -

gegen

Jobcente

- Beklagter -

hat die 114. Kammer des Sozialgerichts Berlin am 27. Januar 2021 durch den Richter am Sozialgericht für Recht erkannt:

Der Bescheid vom 21.02.2017 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 7.3.21 wird aufgehoben.

Der Beklagte erstattet der Klägerin die außergerichtlichen Kosten des Verfahrens.

Tatbestand:

Streitig ist die Rechtmäßigkeit eines Sanktionsbescheides nach § 31 Abs. 1 SGB II.

Die Klägerin bezieht Alg II. Sie geht einer selbständigen Tätigkeit nach.

Mit Schreiben vom 20.12.2016 wurde die Klägerin einer Maßnahme „Basis“ zugewiesen. Das Zuweisungsschreiben enthält auf Seite 3 eine Rechtsfolgenbelehrung in der es u.a. heißt:

„Die §§ 31 bis 31b SGB II sehen bei Nichtantritt, Abbruch oder Anlass für den Abbruch einer zumutbare Maßnahme zur Eingliederung in Arbeit Leistungsminderungen vor. Das Arbeitslosengeld II kann danach – auch mehrfach nacheinander – gemindert werden oder vollständig entfallen.“

Im Übrigen wird auf das Schreiben Bezug genommen.

Die Klägerin unterzeichnete die Datenschutzerklärung und Hausordnung nicht. Deswegen wurde eine Sanktion verfügt, die den Zeitraum März bis Mai 2017 erfasste (Bescheid vom 21.2.2017).

Den gegen die Sanktion erhobenen Widerspruch wies der Beklagte mit Widerspruchsbescheid vom 7.3.2017 als unbegründet zurück; die Klägerin habe keinen wichtigen Grund für die Ablehnung dargelegt.

Hiergegen richtet sich die am 7. März 2017 beim Sozialgericht Berlin erhobene Klage.

Die Klägerin macht geltend, die Maßnahme verfolge keinen vernünftigen Zweck und sei nicht zumutbar. Es habe kein Eingliederungskonzept vorgelegen und der Beklagte hätte kein Ermessen ausgeübt bei der Zuweisung.

Die Klägerin beantragt,

den Bescheid vom 21.02.2017 in der Fassung des Widerspruchsbescheides vom 7.3.2017 aufzuheben

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Die Beteiligten wurden hinsichtlich der beabsichtigten Entscheidung angehört.

Entscheidungsgründe

Die Entscheidung konnte nach Anhörung der Beteiligten gem. § 105 SGG ohne mündliche Verhandlung durch Gerichtsbescheid ergehen, da die Sache keine besonderen Schwierigkeiten in tatsächlicher sowie rechtlicher Hinsicht aufweist und der Sachverhalt geklärt ist.

Die als Anfechtungsklage gem. § 54 Abs. 1 Satz 1 Sozialgerichtsgesetz (SGG) statt-hafte und auch im Übrigen zulässige Klage hat auch in der Sache Erfolg, weil sich der streitgegenständliche Sanktionsbescheid vom 21.02.2017 in der Gestalt des Wider-spruchsbescheides vom 07.03.2017 als rechtswidrig erweist. Für die Feststellung einer Pflichtverletzung i.S.v. § 31 SGB II fehlt es an einer ordnungsgemä-ßen Rechtsfolgenbelehrung i.S.v. 31 Abs. 1 Satz 1 SGB II.

Gem. § 31a Abs. 1 Satz 1 SGB II mindert sich bei einer Pflichtverletzung nach § 31 SGB II das Arbeitslosengeld II in einer ersten Stufe um 30 Prozent des für die erwerbsfähige leistungsberechtigte Person nach § 20 maßgebenden Regelbedarfs. Nach § 31 Abs. 1 Satz 1 SGB II setzt eine Pflichtverletzung nach § 31 SGB II stets ei-ne vorherige schriftliche Belehrung über die Rechtsfolgen oder deren Kenntnis durch den erwerbsfähigen Leistungsberechtigten voraus.

Die Rechtsfolgenbelehrung erfüllt eine Steuerungs- und insbesondere eine Warnfunk-tion. Sie muss den Einzelfall betreffend konkret, verständlich, richtig und vollständig sein. Es kommt auf den objektiven Erklärungswert der Belehrung an. Dem Leistungs-berechtigten soll in verständlicher Form erläutert werden, welche unmittelbaren und konkreten Auswirkungen auf seinen Leistungsanspruch die in § 31 Abs. 1 SGB II genannten Pflichtverletzungen haben werden. Die hohen Anforderungen an eine ordnungsgemäße Rechtsfolgenbelehrung sind im Hinblick auf die gravierenden Folgen einer Pflichtverletzung im Bereich der existenzsichernden Leistungen geboten (Weber in: Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGB II, 5. Aufl., § 31 (Stand: 01.03.2020), Rn. 136) und durch das Bundessozialgericht unter anderem bereits aus der Entscheidung des Bun-desverfassungsgerichts vom 09.02.2010 (1 BvL 1/09, 3/09 und 4/09) abgeleitet wor-den (BSG, Urteil vom 15.12.2010 – B 14 AS 92/09 R –, Rn. 24, juris).

Zu den Anforderungen an eine Rechtsfolgenbelehrung als Voraussetzung für den Ein-tritt einer Sperrzeit bzw. einer Sanktion im Bereich der Grundsicherung für Arbeitssu-chende nach dem Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II) existiert umfangreiche Rechtsprechung des BSG. Dieses hat für die Rechtsfolgenbelehrung nach § 31 SGB

II ausdrücklich entschieden, dass nicht nur über die Dauer der zu erwartenden Leistungseinschränkung sondern auch über deren Beginn zu belehren ist (vgl. Urteil vom 18. Februar 2010 – B 14 AS 53/08 R; so auch Berlitz in: LPK-SGB II, 6. Auflage 2017, § 31 Rn 78). Zwar hat das BSG in dieser Entscheidung darauf verwiesen, dass der Warnfunktion einer Rechtsfolgenbelehrung im Bereich des SGB II eine noch größere Bedeutung zukomme als im Bereich der Arbeitsförderung (vgl. BSG a.a.O.). Aus dieser Feststellung ergibt sich jedoch kein Grund zu der Annahme, dass im Rahmen der Rechtsfolgenbelehrung nach § 159 Abs. 1 Nr. 6 SGB III – anders als bei der Rechtsfolgenbelehrung nach § 31 SGB II – keine konkrete Belehrung über den Beginn der Sperrzeit erforderlich sein könnte. Schließlich stützt sich der 14. Senat des BSG in seiner Entscheidung vom 18. Februar 2010 (a.a.O.) hinsichtlich der Anforderungen an eine Rechtsfolgenbelehrung nach § 31 SGB II ausdrücklich auf die zum Arbeitsförderungsrecht (d.h. zur Rechtsfolgenbelehrung nach § 159 SGB III) entwickelten Grundsätze (vgl. BSG a.a.O., Rn 20). Insoweit ist ebenfalls zu beachten, dass eine Sperrzeit im Rahmen des Bezugs von Alg auch einen Ausschluss von Leistungen nach dem SGB II zur Folge hat (vgl. § 31 Abs. 2 Nr. 3 SGB II). Somit ist ein Bezieher von Alg, der nicht über verwertbares Vermögen bzw. anderweitige Einkünfte verfügt, durch die Verhängung einer Sperrzeit ebenso in seinem Grundrecht auf Gewährung eines menschenwürdigen Existenzminimums (vgl. hierzu Bundesverfassungsgericht, Urteil vom 9. Februar 2010 – 1 BvL 1/09) betroffen wie ein Leistungsempfänger nach dem SGB II im Falle des Eintritts einer Sanktion. Daher besteht kein Anlass, hinsichtlich der Belehrung über den Beginn einer Sperrzeit an eine Rechtsfolgenbelehrung nach § 159 Abs. 1 Satz 2 Nr. 6 SGB III geringere Anforderungen zu stellen.

Die Formulierung in der Rechtsfolgenbelehrung:

„Die §§ 31 bis 31b SGB II sehen bei Nichtantritt, Abbruch oder Anlass für den Abbruch einer zumutbaren Maßnahme zur Eingliederung in Arbeit Leistungsminderungen vor. Das Arbeitslosengeld II kann danach – auch mehrfach nacheinander – gemindert werden oder vollständig entfallen.“

ist lediglich eine Wiederholung des Gesetzeswortlauts und belehrt nicht hinreichend individuell für den konkreten Fall über die eintretende Sanktion. Dadurch werden Zweifel und Unklarheiten gesät unabhängig von den weiteren Formulierungen.

Die Rechtsfolgenbelehrung vom 20.12.2016 wird darüber hinaus diesen Anforderungen nicht gerecht, weil sie mit den grundgesetzlichen Vorgaben nach Maßgabe der

bundesverfassungsgerichtlichen Entscheidung vom 05.11.2019 – 1 BvL 7/16 nicht in Einklang zu bringen ist. Letztere sind auch bei nicht bestandskräftigen Bescheiden über Leistungsminderungen nach § 31a Abs. 1 Satz 1 SGB II, die vor der Urteilsverkündung am 05.11.2019 festgestellt worden sind, zu berücksichtigen.

Eine Leistungsminderung nach § 31a Abs. 1 Satz 1 SGB II kann nach der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts die Anforderungen aus Art. 1 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 20 Abs. 1 GG nur wahren, wenn sie nicht darauf ausgerichtet ist, represiv Fehlverhalten zu ahnden, sondern darauf, dass Mitwirkungspflichten erfüllt werden, die gerade dazu dienen, die existenzielle Bedürftigkeit zu vermeiden oder zu überwinden. Es gelten danach strenge Anforderungen der Verhältnismäßigkeit, weil die Minderung existenzsichernder Leistungen zur Durchsetzung von Mitwirkungspflichten in einem unübersehbaren Spannungsverhältnis zur Existenzsicherungspflicht des Staates aus Art. 1 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 20 Abs. 1 GG steht. Denn der Gesetzgeber enthält vor, was er nach Art. 1 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 20 Abs. 1 GG zu gewährleisten hat. Er belastet außerordentlich, weil er dasjenige suspendiert, was Bedürftigen grundrechtlich gesichert zusteht.

Leistungsminderungen sind daher nur verhältnismäßig und wahren die Anforderungen aus Art. 1 Abs. 1 i.V.m. Art. 20 Abs. 1 GG, wenn es den Betroffenen tatsächlich möglich ist, die Minderung staatlicher Leistungen durch eigenes zumutbares Verhalten abzuwenden und die existenzsichernde Leistung auch nach einer Minderung wiederzuerlangen (BVerfG, Urteil vom 05. November 2019 – 1 BvL 7/16 –, BVerfGE 152, 68-151, Rn. 130 - 133). Zumutbar ist eine Leistungsminderung in Höhe von 30 Prozent des maßgebenden Regelbedarfs daher nur, wenn in einem Fall außergewöhnlicher Härte von der Sanktion abgesehen werden kann und die Minderung nicht unabhängig von der Mitwirkung der Betroffenen starr andauert (BVerfG, Urteil vom 05. November 2019 – 1 BvL 7/16 –, BVerfGE 152, 68-151, Rn. 159).

Die Rechtsfolgenbelehrung wird diesen Anforderungen nicht gerecht. Sie erweist sich insoweit als unvollständig und unrichtig i.S. der vorstehenden bundessozialgerichtlichen Rechtsprechung.

Nach der Rechtsfolgenbelehrung beträgt der Sanktionszeitraum zunächst in jedem Fall drei Monate. Die Rechtsfolgenbelehrung erweist sich damit als unvollständig, weil auf die Möglichkeit, die Minderung durch eigenes zumutbares Verhalten abzuwenden und die existenzsichernde Leistung wiederzuerlangen, nicht hingewiesen worden ist. Die Minderung dauert danach unabhängig von der Mitwirkung des Betroffenen vielmehr starr an. Die Rechtsfolgenbelehrung erweist sich daher auch als unrichtig, weil sie den

grundgesetzlichen Anforderungen nach Maßgabe der bundesverfassungsgerichtlichen Entscheidung nicht entsprochen hat. Sie konnte auch keine dahingehende Steuerungsfunktion entfalten, so dass es widersprüchlich wäre, der Klägerin im laufenden Klageverfahren rückblickend entgegenzuhalten, dass sie es unterlassen habe, die Minderung durch ihr zumutbares Verhalten abzuwenden.

Aus der Rechtsfolgenbelehrung ergibt sich auch nicht, dass im Falle einer außergewöhnlichen Härte von der Minderung hätte abgesehen werden können.

Die Kammer kann auch nicht feststellen, dass die Klägerin über diese Abweichungen tatsächlich positive Kenntnisse hatte, da sie während ihres Leistungszeitraumes mit einer Vielzahl von Sanktionen konfrontiert war, die oftmals auch ausgehoben wurden.

Die sich aus Art. 1 Abs. 1 i.V.m. Art. 20 Abs. 1 GG ergebenden verfassungsrechtlichen Anforderungen an eine richtige und vollständige Rechtsfolgenbelehrung sind bei der Prüfung der Rechtmäßigkeit von nicht bestandskräftigen Bescheiden über Leistungsminderungen nach § 31a Abs. 1 Satz 1 SGB II, die vor der Verkündung der bundesverfassungsgerichtlichen Entscheidung vom 05.11.2019 festgestellt worden sind, zu berücksichtigen (Geckeler in: Adolph, SGB II, SGB XII, AsylbLG, 66. UPD August 2020, III. Fragen des Rechtsschutzes, Rn. 38; a.A. etwa SG München, Urteil vom 31. Januar 2020 – S 46 AS 536/18 –, Rn. 17, juris, m.w.N.), weil den Weitergeltungsanordnungen nach Nr. 2 des Tenors der Entscheidung keine rückwirkende Legalisierungswirkung zukommt. Ein solcher Bescheid erweist sich daher nur dann als rechtmäßig, wenn die vorherige Rechtsfolgenbelehrung gem. § 31 Abs. 1 Satz 1 SGB II den Vorgaben von Nr. 2a und Nr. 2c des Tenors der Entscheidung entsprochen hat.

Die Entscheidung über die Kosten folgt aus § 193 SGG und berücksichtigt den Ausgang des Rechtsstreits.